

Protokoll von der Güterabfertigung und dem Werk in doppelter Ausfertigung aufzunehmen.

Zu § 2

1. Gibt das Werk nach einem Ladeabschnitt weniger Wagen zurück, als dem Soll entspricht, so kann die Reichsbahn den zu wenig beladenen Wagenraum auf die Leerwagenbereitstellung für den folgenden Ladeabschnitt anrechnen.
2. Stellt die Reichsbahn für einen Ladeabschnitt mehr Laderaum bereit, als dem Soll entspricht, so kann sie die Mehrstellung auf den folgenden Ladeabschnitt anrechnen.

Zu § 3

Die Abbestellung vor der Bereitstellung steht der Nichtbestellung von Wagenraum gleich, wenn durch die Abbestellung die vorgeschriebene Bestellzahl unterschritten wird. In diesem Falle wird die tarifliche Abbestellgebühr nicht erhoben.

Zu § 5 und § 6

1. Die schriftliche Bestätigung muß binnen 12 Stunden nach der mündlichen Anzeige eingehen.
2. Als Produktionsstörung im Werk oder als Betriebsstörung der Reichsbahn gelten alle im Betriebe eintretenden Ereignisse, die für den in den §§ 1 bis 4 unter Strafe gestellten Tatbestand ursächlich sind.

Zu § 7

Die Güterabfertigung und das Werk rechnen spätestens am folgenden Werktag ab. Wird einer Forderung auf Strafe widersprochen, so ist ein gemeinsames Protokoll über die gegensätzlichen Auffassungen in doppelter Ausfertigung sofort von der Güterabfertigung und dem Werk aufzustellen und von der Güterabfertigung dem Reichsbahnamt und vom Werk der Kohlendirektion unverzüglich vorzulegen.

Schlußbestimmung

Die Anordnung über die Erhebung von Verzugsstrafen ist nach vorstehenden Bestimmungen vom 1. Oktober 1949 an durchzuführen.

Berlin, den 1. September 1949

Handke

Stellv. Vorsitzender

Sobotka

Kühne

Leiter d. Hauptverwaltg. Stellv. Leiter d. Hauptverwaltg.

Kohle

Verkehr

der Deutschen Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone

Erste Durchführungsbestimmung
zur Anordnung über die Gewährung von Prämien
für die Ablieferung von nichtmetallischen
Altstoffen.

Vom 13. September 1949

Auf Grund § 4 der Anordnung über die Gewährung von Prämien für die Ablieferung von nichtmetallischen Altstoffen vom 6. Juli 1949 (ZVOB1. I S. 527) wird folgendes bestimmt:

I.

Zu § 1 Ziffer 1:

Lumpen im Sinne der Anordnung sind:

- a) Abgenutzte Spinnstoffwaren, wie Bekleidung, Wäsche, Vorhänge, Decken, Plane, Segel, Filter-

tücher, Transportbänder, Packmaterial (Stücke von Umhüllungen aus Jute und Mischgeweben, sofern diese nicht für Verpackungszwecke Verwendung finden), Filze, Hanftaue, Hanfstricke, Hanfbindfäden, Hanfnetze, Baumwollwatte u. a. m.

- b) Abschnitte von Spinnstoffwaren, Schneiderei- und Filzabfälle bis zur Größe von 0,5 qm, Fehldrucke und Fehlanfertigungen, Abfälle von Hanftauen, Hanfstricken, Hanfbindfäden, Hanfnetzen u. a. m.

Zu § 1 Ziffer 2:

Altpapier im Sinne der Anordnung ist beschriebenes und bedrucktes Altpapier (Makulatur), unbrauchbare Verpackungsmittel aus Pappe und Papier sowie Papier- und Pappenabfälle.

Zu § 1 Ziffer 3:

(1) Sammelknochen im Sinne der Anordnung sind alle Arten von Knochen und Knochenabfällen aus Haushalten und gewerblichen Betrieben, wie Rinder-, Kälber-, Pferde-, Schweine-, Hammel-, Schaf-, Ziegen-, Geflügel-, Wild- und Kaninchenknochen.

(2) Ausgenommen sind frische Knochen, die von fleischverarbeitenden Betrieben unmittelbar für die menschliche Ernährung abgegeben werden, sowie Knochen, deren Beseitigung durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 1. Februar 1939 (RGBl. I S. 187) vorgeschrieben ist.

Zu § 1 Ziffer 4:

Altkautschuk- und Kautschukabfälle im Sinne der Anordnung sind nicht mehr instandsetzungsfähige oder für ihren ursprünglichen Zweck nicht mehr verwendbare Gummiwaren (einschl. Hartgummi oder Teile davon), z. B. Gummibereifungen (Decken, Schläuche und Vollgummireifen) von Kraftfahrzeugen, Fahrrädern und anderen Fahrzeugen, technische und sanitäre Gummiwaren sowie Abfälle aller Art.

Zu § 1 Ziffer 5:

Glasbruch im Sinne der Anordnung sind Hohlglas- und Flachglasscherben.

Zu § 2 Abs. 1 Ziffer 2:

Die Bestimmungen gelten nicht für Handwerksbetriebe. Bei der Ablieferung von Sammelknochen werden Schlachthöfe, Wurst- und Fleischwarenfabriken nicht prämiert. Küchenbetriebe (Gaststätten, Werkküchen, Krankenhäuser, Altersheime und ähnliche Verpflegungsstätten) sind prämienerberechtigt.

Zu § 3:

Die Prämien Gutscheine verlieren drei Monate nach Ausgabe ihre Gültigkeit. Die Prämien müssen in dem Lande bezogen werden, in dem die Prämien Gutscheine ausgegeben worden sind.

II.

(1) Den Druck der in der Anlage abgebildeten Prämien Gutscheine, die Ausgabe an die Erfassungstellen und die Verrechnung mit den Erfassungstellen veranlaßt die Hauptverwaltung Materialversorgung der Deutschen Wirtschaftskommission.

(2) Die Prämien Gutscheine für die Ablieferung von Lumpen, Altpapier, Sammelknochen und Altgummi berechtigen zum Bezug der Prämien beim